

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Stadtentwicklung	14.05.2019	
Hauptausschuss	15.05.2019	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2019	

Beratungsgegenstand

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB haben die Gemeinden mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands zu tragen.

Dieser in der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.06.2001 enthaltene Anteil der Gemeinde wurde in der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2012 auf 30 % erhöht.

Aber auch dieser für die Beitragspflichtigen auf 70 % reduzierte Anteil führt immer wieder zu erheblichen Widerständen gegen die erstmalige Herstellung von bereits vorhandenen Straßen, die noch keine befestigte Fahrbahn, keine Oberflächenentwässerung bzw. keine Beleuchtung haben.

Teils sind die Beiträge in der Höhe von meist mehreren tausend Euro tatsächlich eine große finanzielle Belastung, teils fehlt es aber auch an der Bereitschaft, sich an den Kosten der öffentlichen Infrastruktur privat zu beteiligen.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat in den Jahren 2012 – 2015 erhebliche Beträge für Straßenplanungen ausgegeben, ohne die erstmalige Herstellung dieser Straßen ausführen zu können:

Hauffstraße	52.523,54 €
Kleiststraße	16.680,84 €
Rathenaustraße	13.239,97 €
Am Berghang	19.560,46 €
Rauener Kirchweg, Stichstraßen	11.968,37 €
Neue Straße (südlicher Abschnitt)	6.937,96 €
Altstädter Platz	15.970,16 €
Summe	136.881,30 €

Für das Hobeln unbefestigter Straßen wurden in den Jahren 2014 – 2019 186.100,00 € ausgegeben.

Die erstmalige Herstellung von Sandstraßen ist jedoch nicht nur aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit geboten, sondern auch erforderlich, um die Barrierefreiheit der öffentlichen Straßen zu gewährleisten. Hierzu ist die Stadt aufgrund von Gesetzen und Normen verpflichtet (u.a. Behindertengleichstellungsgesetz und DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Deshalb muss und will die Stadt Fürstenwalde/Spree langfristig alle öffentlichen Straßen entsprechend herstellen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Senkung des Anliegeranteils die Akzeptanz des Straßenbaus verbessert wird.

Weil damit aber eine Erhöhung des Anteils der Stadt erforderlich wird, werden die im Haushalt verfügbaren Mittel zu einem noch wichtigeren Kriterium für das Tempo der erstmaligen Herstellung von Straßen.

Eine Obergrenze für die Beteiligung der Gemeinde ist gesetzlich nicht bestimmt.

Gemäß Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage 2018, § 16 Abs. 2 ff steht der Gemeinde über die Höhe der Beteiligung ein Ermessensspielraum zu (siehe auch Schreiben des Landkreises Oder-Spree vom 11.04.2019 an den Stadtverordneten Herrn Stephan Wende – Anlage 1). Der Ermessensspielraum wird allerdings dadurch begrenzt, dass der Anteil der Gemeinde nicht so hoch festgesetzt wird, dass die Beitragsleistung der Grundstückseigentümer gegenüber dem Gemeindeanteil nicht mehr ins Gewicht fällt. Die Stadt Eberswalde kommt hierzu in einem internen Papier zu dem Ergebnis: „Dies bedeutet, dass die erschließungsbeitragsrechtliche Obergrenze als Ermessensschranke für die ortsrechtliche Festlegung des Selbstbeteiligungssatzes in der Erschließungsbeitragssatzung bei einem Gemeindeanteil von 50 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands regelmäßig erreicht ist (vgl. Ludyga/Hesse, Stand Mai 2009, § 129 Rdnr. 28).“

Im Land Brandenburg haben inzwischen neben Fürstenwalde/Spree auch einige andere Kommunen den kommunalen Anteil über den gesetzlichen Mindestanteil von 10 % angehoben, z.B. Neuzelle auf 45 %, Eberswalde auf 40 %, Bernau bei Berlin auf 40 % und Rangsdorf auf 25 %.

Finanzen:

Durch die Absenkung des Anteils der Beitragspflichtigen entstehen der Stadt Einnahmeausfälle, die bei der weiteren Haushaltsplanung berücksichtigt werden müssen.

Bei der letzten nach Erschließungsbeitragsrecht abschließend abgerechneten Straße, der 2015 gebauten Roteichenstraße, betragen die Herstellungskosten 411.523,25 €, von denen 70 %, also 288.066,28 € auf die Anlieger umgelegt und 30 %, also 123.456,97 €, aus dem städtischen Haushalt finanziert wurden. Bei einem städtischen Anteil von 50 % hätten Stadt und Anlieger je 205.761,62 € finanzieren müssen.

Bei der nächsten nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnenden Straße, der Krausestraße, würde der Anteil der Anlieger von voraussichtlich 355.624,32 € (70 %) auf voraussichtlich 254.017,37 € (50%) sinken und der Betrag der Stadt dementsprechend um rund 100.000,00 € steigen. Im Doppelhaushalt 2018/19 ist im Planansatz für 2020 eine Einnahme aus Anliegerbeiträgen in Höhe von 251.200,00 € geplant, weil bei der Haushaltsaufstellung die Mehrkosten für den Straßenbau noch nicht bekannt waren.

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Die Satzungsänderung betrifft keine Maßnahme des Klimaschutzkonzeptes.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 2 beiliegende „4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“.

Die Stadt trägt zukünftig:

- 40 %
- 45 %
- 50 %

des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Im Auftrag

Christfried Tschepe
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Landkreises Oder-Spree vom 11.04.2019 an den Stadtverordneten Stephan Wende
- Anlage 2: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen